

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des Ausschusses für  
Innere Verwaltung des  
Landtags Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf



40472 Düsseldorf  
Liliencronstraße 14  
Zentrale 02 11/96508-0  
Durchwahl 02 11/96508-34/32  
Telefax 02 11/96508-55

Datum: 26.10.1994

AZ: 36 10-04 Kr/Re

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - Drucksache 11/7599**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf soll durch eine Änderung des § 48 Abs. 3 OBG den Kreisordnungsbehörden die Zuständigkeit auch zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch mobile Geschwindigkeitskontrollleinrichtungen übertragen werden.

Nach eingehenden Beratungen in unseren Gremien haben wir uns zu dieser Absicht des Landes, wie auch aus der Drucksache erkennbar, positiv geäußert.

Allerdings haben wir diese beabsichtigte Änderung des Ordnungsbehördengesetzes stets so aufgefaßt, daß nur die Kreisordnungsbehörden, nicht dagegen auch die örtlichen Ordnungsbehörden, mit dieser Aufgabe betraut werden. Einmütig wird von den Kreisen die Auffassung vertreten, daß eine Zersplitterung der Zuständigkeit bei der Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nicht vorgenommen werden sollte.

Die Kreise würden diese zusätzliche Aufgabe mit dem Ziel übernehmen, im gesamten Kreisgebiet abgestimmte Maßnahmen im Interesse der Erhöhung der Verkehrssicherheit zu organisieren und durchzuführen.

Kreisordnungsbehörde und Straßenverkehrsamt in einem Kreis sind in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde für die Verkehrssicherheit auf den Straßen im Kreis verantwortlich. Die Zusammenarbeit dieser beiden unter einem Dach zusammengefaßten Behörden hat sich über lange Jahre bewährt, insbesondere auch im Hinblick auf die Bekämpfung der Hauptunfallursache, nämlich der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Zur Erreichung eines abgestimmten Konzeptes auf der Kreisebene ist es jedoch unerlässlich, daß für die Planung der Messungen als auch für die Ahndung der festgestellten Überschreitungen einheitliche Maßstäbe angelegt werden. Dies ist nach unserer Einschätzung nur dann sichergestellt, wenn die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung in einer Hand liegt.

Die Übertragung der Zuständigkeit auf kreisangehörige Städte und Gemeinden beinhaltet die Gefahr, daß die einzelne Kommune eigene verkehrspolitische Ziele setzt und eine kontinuierliche flächendeckende Konzeption im Sinne der Verbesserung der Verkehrssicherheit im ganzen Kreisgebiet nicht sichergestellt werden kann. Wir meinen, daß durch ein flächendeckendes Konzept ein Rückgang der Unfallzahlen, insbesondere die Unfälle mit Personenschäden, erreicht werden könnte.

Es kommt hinzu, daß die Übertragung der Zuständigkeit auch auf die örtlichen Ordnungsbehörden mit erheblichen verwaltungspraktischen und administrativen Problemen verbunden wäre. Die bestehenden Polizeidienststellen hätten künftig nicht nur mit 23 kreisfreien Städten und 31 Kreisen den Daten- und Informationsaustausch sicherzustellen, sondern zusätzlich mit 373 kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

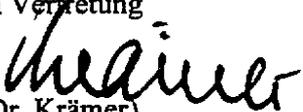
Bei der Betrachtung der verkehrspolitischen Situation in einem Kreisgebiet sollte auch die Kostenfrage nicht ganz außer acht gelassen werden. Wir halten es für sehr wahrscheinlich, daß die recht hohen Kosten für die Beschaffung und Wartung der mobilen Geschwindigkeitsüberwachungseinrichtungen so hoch sind, daß diese Beschaffungskosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Gebühreneinnahmen stehen.

Es kommt hinzu, daß die Kienbaum-Beratungsgesellschaft im Auftrage des beim Finanzminister bestehenden Arbeitsstabes Aufgabenkritik eine Untersuchung zur Organisation und Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Polizeibehörden durchführt. Nach unserer Kenntnis liegen Ergebnisse dieser Untersuchungen noch nicht vor. Wir meinen, daß diese Untersuchung zunächst abgewartet werden sollte, um in den zu treffenden Entscheidungen sicherer zu sein.

Sollten Sie unabhängig von dem Ergebnis dieser Untersuchung eine Entscheidung treffen, bitten wir Sie nachdrücklich darum, die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nur den Kreisordnungsbehörden nach § 48 OBG zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
(Dr. Krämer)

# THE HISTORY OF THE

REIGN OF KING CHARLES THE FIRST

IN THE YEAR 1649

BY JOHN BURNET

IN TWO VOLUMES

LONDON, Printed by J. Sturges, 1740

IN TWO VOLUMES

LONDON, Printed by J. Sturges, 1740

IN TWO VOLUMES

LONDON, Printed by J. Sturges, 1740

IN TWO VOLUMES

LONDON, Printed by J. Sturges, 1740

IN TWO VOLUMES

LONDON, Printed by J. Sturges, 1740

IN TWO VOLUMES

LONDON, Printed by J. Sturges, 1740

IN TWO VOLUMES

LONDON, Printed by J. Sturges, 1740

IN TWO VOLUMES

LONDON, Printed by J. Sturges, 1740